

Gemeinde Ruppichteroth-Winterscheid

BEGRÜNDUNG
gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

**28. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Winterscheid Nord“**

TEIL 2: UMWELTBERICHT

Stand: **09.11.2018**

Änderungen nach Offenlage (Roteintrag)

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

UMWELT – STADT – LAND

Rehwinkel 15
51580 Reichshof
02297 / 9008-20
02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES FNP „WINTERSCHIED NORD“ DER GEMEINDE RUPPICHTEROTH	2
3	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE-LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	3
4	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	8
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	9
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	10
4.3	Schutzgut Boden	11
4.4	Schutzgut Wasser	12
4.5	Schutzgut Klima und Luft.....	13
4.6	Schutzgut Landschaft.....	13
4.7	Schutzgut Fläche	14
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	15
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	15
4.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	16
4.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	16
5	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	17
5.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
5.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
6	ALTERNATIVENPRÜFUNG	17
7	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	18
8.	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE.....	18
9	SEVESO-III-RICHTLINIE	19
10	AUSWIRKUNGEN VON STÖRFÄLLEN UND KATASTROPHEN	19
11	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN/ EMISSIONEN.....	19
12	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
13.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	22

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) © Information und Technik, NRW, 2017..	3
Tabelle 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung.....	4
Tabelle 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	16

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Winterscheid Nord“ der Gemeinde Ruppichteroth-Winterscheid eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ der Gemeinde Ruppichteroth. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Begehung zur Erfassung der Realnutzungen und der Biotoptypen im Änderungsbereich des FNP „Winterscheid Nord“ und dessen näherem Umfeld im Juni 2017.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth „Winterscheid Nord“ vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ (Dr. Naumann) – Oktober 2017
- Kurzbeschreibung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Winterscheid Nord“ (Dr. Naumann) – Entwurf Juni 2017
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Reichshof) – November 2017
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Reichshof) – November 2017

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES FNP „WINTERSCHIED NORD“ DER GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Die Gemeinde Ruppichteroth beabsichtigt in Zusammenarbeit mit einem externen Investor die Entwicklung von Wohnbauflächen am nördlichen Rand der Ortslage Winterscheid. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Winterscheid, Flur 3, Flurstücke 20, 21, 17 (tlw.), 18 (tlw.) und in Flur 4 Flurstücke 4 (tlw.), 5(tlw.). Ziel ist es ein neues, ruhiges Wohngebiet für familiengerechtes Wohnen zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth weist im Bereich Winterscheid Nord am nördlichen Ortsrand noch Flächenreserven für Wohnbauland aus. Diese sollen nun abschnittsweise entwickelt und erschlossen werden.

Da das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser in einer Versickerungsmulde aufgefangen werden soll und auch diese notwendige Fläche zu den Bauflächen im Sinne des Flächennutzungsplanes zählen, wird es erforderlich, den Flächennutzungsplan „Winterscheid Nord“ geringfügig zu verändern und die nördlich an die Wohnbaufläche anschließende Fläche als **Fläche für Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Versickerung** darzustellen.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Versorgungsfläche für die Niederschlagswasserversickerung sowie einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ in Wohnbaufläche.

Im Parallelverfahren wird die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ erarbeitet, der die weiteren Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung konkretisiert.

In Abbildung 1 ist der Änderungsbereich des FNP dargestellt.

Bestand

Änderung

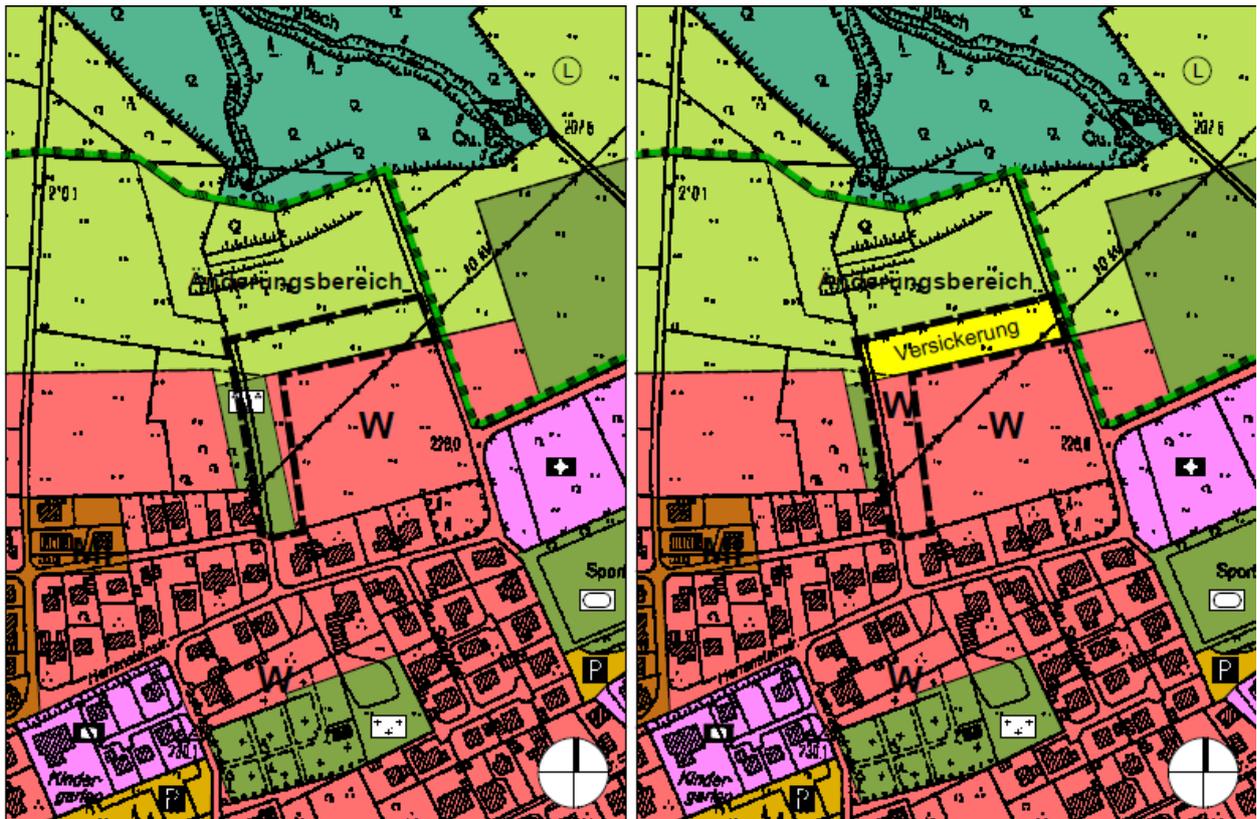


Abbildung 1: Änderung des FNP (ohne Maßstab).

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktions-träger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ relevant und zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p> <p>Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NW</p> <p>TA Luft</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie</p> <p>Bundesimmissionsschutzverordnung</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz</p> <p>TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Klima	<p>Klimaschutzgesetz NW</p> <p>Bundeswaldgesetz</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.</p>
Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Kultur- und Sachgüter	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW</p> <p>UVPG</p> <p>Raumordnungsgesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2, Abs. 2 Nr. 5)</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Baugebiet getroffen:

Regionalplan

Der Regionalplan, des Regierungsbezirks Köln (Region Bonn/Rhein-Sieg, Blatt 2, Stand: 2003), stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar.

Flächennutzungsplan

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth ist der Großteil des Plangebietes als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der nördliche Teil des Plangebietes ist als „Fläche für die Landwirtschaft“, ein Streifen im Osten des Plangebietes ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren auf die Planungsziele des Bebauungsplanes angepasst und abgeändert. **Das Plangebiet wird im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche und Fläche für Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Versickerung dargestellt.**

Landschaftsplan

Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.

Ca. 90 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet SU-089 „NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“. Das Naturschutzgebiet umfasst die stark mäandrierenden Flussläufe der Bröl und des Waldbrölbaches mit ihren Auen und steilen Talhängen mit Hang- und Laubwäldern sowie eine im Süden der Bröl historisch gewachsene Kulturlandschaft.

Nördlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 „LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ an.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Jedoch befindet sich in ca. 80 m Entfernung nördlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-5110-137 „Laubhangwälder der Bröl nördlich und westlich Winterscheid“. Dabei handelt es sich um Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchen- Hang- und Kuppenwälder südlich der Brölbachau mit einem hohen Anteil an starkem Baumholz und Altholz. Lokal sind Nadelholzparzellen eingestreut.

Als Schutzziele sind der Erhalt und die Optimierung naturnaher Laubhangwälder mit Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem formuliert. Es handelt sich um eine Katasterfläche von internationaler Bedeutung, die eine mäßige Beeinträchtigung aufweist.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Nördlich des Plangebietes in ca. 90 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“. Das Bröltal stellt im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung eine Kernfläche im Bergischen Flussnetz dar und ist ein essentieller Refugial- und Ausbreitungsbereich für auentypische Arten und die Fischfauna. Als vorrangiges Entwicklungsziel gelten der Erhalt und die Optimierung von Auwäldern, die naturnah bewirtschaftet bzw. einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen. Uferbefestigungen sollen zur Gewährleistung einer natürlichen Fließdynamik zurückgebaut werden. Für Buchenwälder ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben. In der Grün-

landau sind Nutzungsextensivierung und Entwicklung niederungstypischer Feuchtlebensräume das vorrangige Ziel.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden kann.

Biotopverbundflächen

Nördlich des Plangebietes in ca. 90 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5110-005 „Bröltal zwischen Bröleck und Großscheid und Steinchesbachtal westlich Hänscheid“. Der Fläche wird eine herausragende Bedeutung zugeschrieben. Das Gebiet umfasst das naturnahe Brölbachtal mit Auwäldern und offenen Feuchtlebensräumen von Bröleck bis Grossscheid sowie das Steinchesbachtalsystem mit angrenzenden Hangwäldern westlich Hänscheid. Mit Steilufern, Sand- und Kiesbänken sowie Kolken und kleinen Inseln ist das Flussbett des Brölbachs weitgehend von seiner eigenen Dynamik geprägt.

Das Schutzziel ist zum einen der Erhalt und Schutz der naturnahen Mittelgebirgs-Flussaue mit ihren Auenwäldern. Des Weiteren sind die Erhaltung und Pflege von offenen Feuchtlebensräumen sowie die Sicherung der Lebensräume gefährdeter auen- und fließgewässertypischer Tier- und Pflanzenarten Bestandteil des Schutzzieles.

Als Entwicklungsziel ist die Optimierung der Flussaue durch weitgehende Überlassung der natürlichen Entwicklung mit Durchführung eines Biotop-Monitorings formuliert.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

4 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Änderungsbereich des FNP grenzt südlich an eine extensiv genutzte Wiese, dahinter schließt sich ein zusammenhängender Laubwaldbestand an. Im Süden und Osten des Änderungsbereiches erstreckt sich eine Intensiv-Fettwiese. Südwestlich grenzt die vorhandene Wohnbebauung der Gemeinde Ruppichterath-Winterscheid an. Im Westen befinden sich weitere Wiesenflächen. Das Plangebiet selbst besteht aus einer artenarmen Intensiv-Fettwiese. Dem Gebiet kommt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu. Für die Erholungsfunktion hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung, da die umgebenden Feldwege für die Wochenend- und Feierabenderholung von Bedeutung sind.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, um die zusätzlichen Belastungen durch das Vorhaben unter die Erheblichkeitsschwelle zu minimieren.

Zusammenfassende Beurteilung: Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im Juni 2017. Das Plangebiet wird überwiegend durch eine artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31) geprägt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt der Fläche eine geringe ökologische Bedeutung zu. Des Weiteren verläuft entlang des westlichen Rand des Plangebietes ein stark bewachsener unbefestigter Feldweg, dem eine sehr geringe ökologische Bedeutung zugeschrieben wird.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Inanspruchnahme von bisherigen Vegetationsflächen und damit Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden. Die artenarme Intensiv-Fettwiese sowie der unbefestigte Feldweg werden dauerhaft in Anspruch genommen. Der Verlust der Biotope von sehr geringer bis geringer Bedeutung wird als nachhaltig, jedoch nicht als erheblich eingeschätzt.

Der Ausgleichbedarf wird auf der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und erfolgt voraussichtlich über ein privates Ökokonto.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im 3. Quadranten des Messtischblattes 5110 „Ruppichteroth“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Für diese Arten könnte eine Störung bzw. ein Funktionsverlust der Lebensräume eintreten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Die parallel durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ kommt es zum Verlust von Biotoptypen sehr geringer bis geringer Bedeutung, die als nicht erheblich aber in jedem Fall als nachhaltig eingestuft werden. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt die Änderung des FNP

voraussichtlich zu **nachhaltigen jedoch nicht erheblichen Auswirkungen** der Lebensraumfunktion.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Innerhalb des Änderungsbereiches stehen zwei unterschiedliche Bodentypen an. Bis auf den nordöstlichen Bereich hat sich überwiegend über devonischem Festgestein aus Ton- und Schluffstein, zum Teil Sand- oder Kalkstein eine Typische Braunerde, vereinzelt Typisches Kolluvium (B34) aus schluffigem, teils steinig-grusigem Lehm ausgebildet.

Der nordöstliche Rand des Änderungsbereiches weist eine Typische Braunerde (B32) aus schluffigem, teils steinig-grusigem, teils schwach sandigem Lehm auf.

Die Typische Parabraunerde, vereinzelt Typisches Kolluvium (B34) ist als schutzwürdig in Bezug auf die Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit der Typische Braunerde (B32) ist nicht bewertet.

Im Rahmen der Bodenerkundung wurden durch das Ingenieurgeologische Büro Bohné Untersuchungen über die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden durchgeführt. Durch diese Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass bis zu einer Tiefe von 3 m kein Wasserzutritt des Grundwasserleiters erfolgte und dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. (Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Hydrogeologisches Gutachten, Nr 9219-G1, 03.03.17).

Im Plangebiet ist von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen. Nach Auskunft des Amtes für Technischen Umweltschutz, Grundwasser und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises sind für den Geltungsbereich keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt im Plangebiet keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen an.

Mit der Änderung des FNP und der Ausweisung von Wohnbaufläche kommt es zu Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung und Bodenumlagerungen. Der Umfang des Eingriffes wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Der erforderliche Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen wird auf der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

Dem Schutzgut „Boden“ kommt im Änderungsbereich des FNPs eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ **nachhaltige und teilweise erhebliche Auswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich des FNP sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Im Änderungsbereich des FNP steht ein grundwasserfreier Boden an.

Das Oberflächenwasser der zukünftigen privaten Dach- und Hofflächen sowie der Verkehrsflächen aus dem Neubaugebiet ist nach Trennerlass und DWA M 153 als „unbelastet“ bzw. „schwach belastet“ einzustufen, eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich. Das hydrologische Gutachten des Büros Bohné kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Böden eine Versickerung zulassen. Die Versickerung über die belebte Bodenzone innerhalb der Versickerungsmulde gewährleistet eine zusätzliche Reinigung des Wassers vor Ableitung in den Untergrund.

Die Bemessung der Versickerungsmulde erfolgte nach dem Stand der Technik und den gängigen Regelwerken (u. a. DWA A 138). Sie ist für Starkregen mit einer statistischen Jährlichkeit von seltener als 1-mal in 5 Jahren ausgelegt. Tritt dieser seltene Fall eines größeren Bemessungsregens ein, wird das überschüssige Niederschlagswasser beim Überstau der Mulde breitflächig über eine Dammschicht in die unterhalb liegende Wiese abgeleitet und dort versickert. Dieses Wasser ist als unbelastet einzustufen, da es sich wie oben beschrieben ohnehin um unbelastetes/schwach belastetes Oberflächenwasser handelt und zusätzlich durch die Absetzvorgänge im Becken nur sauberes Wasser überlaufen kann.

Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser aus der Versickerungsmulde wird somit naturverträglich und ohne weitere Beeinträchtigungen geregelt. Die Planung wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie mit dem Aggerverband und den Gemeindewerken abgestimmt.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Wasser“ ist im Änderungsbereich des FNP als gering einzustufen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ voraussichtlich **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Darüber hinaus ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu beurteilen. Im Rahmen des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg städtischer Lufttemperaturen sowie Extremwetterlagen mit Hitzewellen und eingeschränktem Luftaustausch zu erwarten. Diese Entwicklung geht einher mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. Deswegen ist die Versorgung der Städte mit kühler und unbelasteter Luft aus dem Umland von besonderer Bedeutung.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die lokalklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 900 - 1.000 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 2 bis 3° C im Januar und einer Julitemperatur von 18 - 19° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 10 bis 11 C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor. Die zusätzliche Überbauung und (Teil-) Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Die zusätzliche Versiegelung wird weder zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung führen. Auch die Staubbindung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Schutzgut Klima und Luft weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ sind **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das zum Naturpark „Bergisches Land“ zählende Plangebiet ist naturräumlich dem Wahlscheid-Sellscheider Lössgebiet (338.6) zuzuordnen.

Der Änderungsbereich liegt in Hanglage zwischen 215 bis 229 m ü. NHN und wird aktuell als artenarme Intensiv-Fettwiese genutzt, die am westlichen Rand durch einen stark bewachsenen

Feldweg begrenzt wird. Im Norden befindet sich ein extensiv genutztes Wiesenstück, dahinter schließt sich ein geschlossener zusammenhängender Laubwaldbestand an. Im Süden und Osten des Änderungsbereiches erstreckt sich die Intensiv-Fettwiese, im Süd-Westen grenzt das Wohngebiet der Ortslage Winterscheid an und im Westen liegen weitere Wiesenflächen.

Aufgrund der Hanglage ist das Gebiet gut einsehbar. Es bestehen vor allem Blickbeziehungen zu der südlich gelegenen Wohnbebauung sowie zu den angrenzenden Feldwegen und den nördlich gelegenen Hangbereichen.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes wird das Landschaftsbild verändert. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, um die Wohnbebauung an die bestehende Bebauung anzupassen und durch Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden.

Dem Plangebiet wird in Bezug auf das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zugeschrieben.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten. Für das Teilschutzgut Erholungseignung sind ebenfalls **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den damit verbundenen Folgewirkungen stellen seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Eine nachhaltige Landnutzung mit Reduzierung der Neuflächeninanspruchnahme und der Stärkung der Innenentwicklung ist das Ziel eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die Flächeninanspruchnahme zählt zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Als Ziel wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden formuliert verbunden mit einer bedarfsgerechten und zugleich sparsamen Flächenbereitstellung. Der derzeitige Wert des Flächenverbrauchs von 69 ha/Tag (Bezugsjahr 2014) soll zukünftig auf 30 ha/Tag bis 2020 in Deutschland umgesetzt werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Ein ca. 3.000 m² großer Streifen im Norden des Plangebietes ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird durch die 28. FNP-Änderung zukünftig als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Versickerung dargestellt. Es handelt sich hier um landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Dauergrünland. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Der Ortsteil Winterscheid ist zu allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche ist hier nicht möglich ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. **Der Verlust von 0,3 ha landwirtschaftlicher Fläche stellt keine Existenzbedrohung**

für den bewirtschaftenden Landwirt dar, da der Betrieb auf fast 200 ha Fläche ca. 400 GVE bewirtschaftet.

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage nördlich der Ortslage Winterscheid eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es kommt zur Nutzungsumwandlung von landwirtschaftlicher Fläche, wobei das Maß der Beanspruchung nicht zur Existenzbedrohung der Landwirtschaft führt. Darüber hinaus kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ insbesondere aufgrund des Parameters „Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche“ **teilweise erhebliche**, nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich oder in der näheren Umgebung.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturlandhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auch sind die Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Winterscheid Nord“ für das Schutzgut Boden zu tlw. erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führt. Für das Schutzgut Biotope kommt es zu nachhaltigen,

jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die parallel durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten wird. Auch Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern sind nicht erkennbar.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ der Gemeinde Ruppichteroth und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanes.

4.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (ja, nein, teilweise, vorübergehend). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	gering	nein	• Geringe baubedingte Beeinträchtigung

Mensch / Erholung	mittel	nein	• Geringe Beeinträchtigung erkennbar
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering	nein	• Geringe Bedeutung der Lebensräume
Boden	mittel - hoch	teilweise	• Überbauung natürlicher Böden, Umlagerung natürlicher Böden
Wasser (GW)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wasser (OF)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Klima / Luft	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Landschaftsbild	mittel	nein	• Begrünungsmaßnahme zur Einbindung in das Landschaftsbild
Erholung (freie Landschaft)	mittel	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Fläche	mittel	teilweise	• Neuversiegelung, Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche, keine Zerschneidung von Flächen
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

5 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für das Schutzgut „Boden“ teilweise erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen entstehen.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden alle Biotope so weitergenutzt, wie es heute der Fall ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind selbst bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

6 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen zur Wiedernutzbarmachung stehen im Ortsteil Winterscheid nicht zur Verfügung.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichterath wird an dem gewählten Standort als notwendig erachtet, da eine Entwicklung von Wohnbaufläche an anderer Stelle in der Ortslage Winterscheid als nicht realisierbar gilt.

Zunächst besteht für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in ausreichender Größe keine Verkaufsbereitschaft von Seiten der Eigentümer.

Bei der 28. FNP-Änderung handelt es sich um eine Erweiterung einer bereits dargestellten Wohnbaufläche. Der Änderungsbereich wird für die Anlage einer Versickerungsmulde benötigt. Aus hydraulischen Gründen ist die Errichtung der Versickerungsmulde topographisch nur unterhalb des geplanten Neubaugebietes möglich. Daher handelt es sich um eine standortgebundene Planung, die nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Die Errichtung einer Versickerungsmulde ist nach Änderung des LWG (Landeswassergesetz) nach einem 5-jährigen Regenereignis zu bemessen und nimmt daher eine verhältnismäßig große Fläche in Anspruch. Bei dem starken Flächenverbrauch der Versickerungsmulde ist eine Realisierung innerhalb der ausgewiesenen Wohnbaufläche aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die Nettofläche der Baugrundstücke stünde in keinem Verhältnis zu den hohen Erschließungskosten. Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der Lage im Ortsrandbereich nicht Ziel der städtebaulichen Planung und sind deshalb hier nicht vorgesehen.

7 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Ruppichteroth zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ rechtswirksam geworden ist.

8. MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgt im Rahmen einer Begehung im Juni 2017 und durch die Auswertung von Luftbildern. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktionen erfolgt auf Grundlage der Ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand wird dem Biotopwert im Planungszustand gegenüber gestellt.

Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial wird gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg Kreises das Bodenbewertungsverfahren nach GINSTER UND STEINHEUER angewandt.

Angesichts der Novellierung des BauGB am 13.05.2017 haben sich auch Änderungen bzgl. der Bearbeitung des Umweltberichts ergeben. Dazu zählt z.B. die Neueinführung des Schutzgutes Fläche als eigenständiges Schutzgut in der Umweltprüfung. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Hierzu fehlen aktuell u.a. quantifizierende Zielwerte wie

z.B. mittlerer jährlicher Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen, bisherige Innenentwicklung-Aktivitäten, Bevölkerungsentwicklung.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

9 SEVESO-III-RICHTLINIE

Die Seveso-III-Richtlinie gilt für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe vorhanden oder verarbeitet werden. In Anhang I, Teil 1, Spalte 2 und Teil 2, Spalte 2 sind die als gefährlich definierten Stoffe sowie deren Mengen, ab denen die Richtlinie anzuwenden ist, genannt.

Da die Erweiterung einer Wohnbebauung geplant ist, werden sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans „Winterscheid Nord“ keine Betriebe ansiedeln, in denen gefährliche Stoffe vorhanden oder verarbeitet werden.

10 AUSWIRKUNGEN VON STÖRFÄLLEN UND KATASTROPHEN

Die durch die 28. Änderung des FNP zulässige Wohnbebauung weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Allerdings befinden sich in der Nähe des Vorhabenbereichs keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

11 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN/ EMISSIONEN

Um die Auswirkungen von Emissionen, z.B. CO₂ durch Hausbrand aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden.

Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Lokale Emittenten befinden sich im 3.000m-Radius um das geplante Wohngebiet nicht.

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wur-

den abschließend **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ beurteilt.

Mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ ist vorgesehen, die Wohnbaufläche nördlich der Ortslage Winterscheid zu erweitern, um die Grundlage für ein neues, ruhiges Wohngebiet für familiengerechtes Wohnen zu schaffen.

Der **Regionalplan**, des Regierungsbezirks Köln (Region Bonn/Rhein-Sieg, Blatt 2, Stand: 2003), stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar.

In der wirksamen Fassung des **Flächennutzungsplanes (FNP)** der Gemeinde Ruppichteroth ist der Großteil des Plangebietes als Wohnbaufläche ausgewiesen, der nördliche Teil des Plangebietes ist als „Fläche für die Landwirtschaft“, ein Streifen im Osten des Plangebietes ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ in Wohnbaufläche.

Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger **Landschaftsplan**.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop aus.

Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG/§62 LG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Nördlich des Plangebietes in ca. 90 m Entfernung liegt das **FFH-Gebiet DE-5110-301** „Brölbach“. Das Bröltal stellt im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung eine Kernfläche im Bergischen Flussnetz dar und ist ein essentieller Refugial- und Ausbreitungsbereich für auentypische Arten und die Fischfauna. Die parallel durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten werden.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Nördlich des Plangebietes in ca. 90 m Entfernung befindet sich die **Biotopverbundfläche VB-K-5110-005** „Bröltal zwischen Bröleck und Großscheid und Steinchesbachtal westlich Händscheid“. Der Fläche wird eine herausragende Bedeutung zugeschrieben.

Mit der Änderung des FNP kommt es zu Beeinträchtigungen von natürlichen Böden durch Neuversiegelung und Bodenumlagerungen. Der Umfang des Eingriffs in die Bodenfunktionen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Artenarme Intensiv-Fettwiese, Feldweg) haben eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für die Leistungsfä-

higkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotop – Tiere und Pflanzen sind durch die Änderung des FNP, nachhaltige, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Umfang der Kompensation wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes wird das Landschaftsbild verändert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, um die Wohnbebauung an die bestehende Bebauung anzupassen und durch Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden. Es kommt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und seiner Erholungsfunktion.

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage nördlich der Ortslage Winterscheid eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es kommt zur Nutzungsumwandlung von landwirtschaftlicher Fläche, wobei das Maß der Beanspruchung nicht zur Existenzbedrohung der Landwirtschaft führt. Darüber hinaus kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Die übrigen Schutzgüter (bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter, Wasser) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf.

Die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis geringer Bedeutung kann nicht vermieden werden. Des Weiteren kommt es zu Versiegelung und Umlagerung von natürlichen Böden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation erforderlich. Diese wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und erfolgt voraussichtlich über ein privates Ökokonto.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände voraussichtlich auszuschließen ist.

13. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln.

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesferstraßenbau. Erarbeitet durch die Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie / Choquet Consult Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr / Trüper Gondesens Partner.

BVERWG, URTEIL VOM 06.11.2013, RN. 54; Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 (A 33), Rn. 52, vgl. auch BMVBS 2008, 32.

FROELICH + SPORBECK; 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GEOLOGISCHER DIENST, 2004: Karte der schutzwürdigen Böden, Auskunftssystem BK50, M. 1:50.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, M 1: 500.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, M 1: 500.000

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 10.06.2017.

GINSTER UND STEINHEUER, 2015: Verfahren zur Quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden/ Standorte – Beschreibung des Bewertungsverfahrens.

INGENIEURGEOLOGISCHES BÜRO BONHÉ, 2017: Hydrogeologisches Gutachten, Nr 9219-G1, 03.03.17

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2017): Standard-Datenbogen für das Natura 2000-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 1978: Naturpark Bergisches Land. Potenzielle natürliche Vegetation, M. 1:200.000, Bonn-Bad Godesberg

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotoptkataster Nordrhein Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012 (EHM. LÖBF), 2012: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 08.06.2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

MKUNLV, 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen.

MKUNLV, 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51112	12.06.2017
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf	09.06.2017
http://www.stobo.nrw.de/?lang=de	09.03.2017